

Satzung des Fördervereins Glindower Regenbogen-Kita e.V. geändert 15.10.2014

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der „Förderverein Glindower Regenbogen-Kita e.V.“ mit Sitz in Werder, OT Glindow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-und Jugendhilfe.
Wir möchten die Bestrebungen und Ziele von Kindertagesstätten ideell und materiell unterstützen.
Der Verein will durch Zusammenarbeit von Eltern und Erziehern den Erlebnisbereich Kindertagesstätte als familienergänzenden Raum mitgestalten und fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Unterhaltung des Kindergartens.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (3) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Spenden

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- durch schriftlich Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird.
- mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- durch Ausschluss aus den Verein
- Streichung aus der Mitgliederliste

(4) Mit dem Ausschluss bzw. Austritt erlöschen sämtliche Rechte am Vereinsvermögen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Mitgliederbeiträge

- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle der Anrufung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, jedoch ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Leiter der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister/Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (5) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§9 Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung gemeinnützig verwendet.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§10 Auflösung

- (1) Anträge bezüglich der Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der maßgeblichen Versammlung bekannt gegeben werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde auf der Versammlung vom 15.10.2014 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
